

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00111 vom 11. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00111

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00111 du 11 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00111 del 11 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

ist

für

die

Beurteilung

der

Beschwerde

das

Versicherungsgericht

desjenigen

Kantons

zuständig,

in

welchem

die

versicherte

Person

oder

der

beschwerdeführende

Dritte

zur

Zeit

der

Beschwerdeerhebung

Wohnsitz

hat.

Die

Behörde,

die

sich

als

unzuständig

erachtet,

überweist

die

Beschwerde

ohne

Verzug

dem

zuständigen

Versicherungsgericht

(Art.

58

Abs.

E. 1.1

Nach

Art.

58

Abs.

E. 1.2

3). 8 .

Das

Verfahren

ist

kostenlos

(Art.

61

lit.

f bis

ATSG). D as

Gericht

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

hinsichtlich

der

Rückforderung

von

Einmal zulagen

abgewiesen.

Im

Übrigen

wird

mangels

örtlicher

Zuständigkeit

auf

die

Beschwerde

nicht

eingetreten.

Die

Sache

wird
nach
Eintritt
der
Rechtskraft
an
das
Obergericht
des
Kantons
Aargau,
Versicherungsgericht,
Obere
Vorstadt
40,
5000
Aarau ,
zur
Weiterbehandlung
über wiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwalt
Michael
Huber - Stadt
Z .____ ,
Amt
für
Zusatzleistungen

zur
AHV/IV - Bundesamt

für
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

Kanton
Zürich sowie

nach
Eintritt

der
Rechtskraft

dieses
Entscheids

gegen
Empfangsschein

an: - Obergericht
des

Kantons
Aargau,
Versicherungsgericht,

Obere
Vorstadt

40,
5000

Aarau,
unter

Beilage
von

Urk.
1- 3;

Urk.
7-8 4.

Gegen
diesen
Entscheid

kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:

vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Grieder-MartensBrühwiler

E. 1.2.1

Der
im
angefochtenen
Einspracheentscheid
vom
25.
September
2024
angefügten
Rechtsmittelbelehrung,

wonach
gegen
diesen
Entscheid
beim
Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich
Beschwerde
erhoben
werden
könne
(Urk.
2
S.

E. 1.2.2

Ausweislich
der
Akten
hat
die
Beschwerdeführerin
per
30.
Mai
2022
ihren
Wohnsitz
ins
Y.____
in
A.____ ,
Kanton

B.____ ,
verlegt
(vgl.
Urk.
8/150;
Urk.
8/155;
Urk.
8/167).
In
der
Regel
und
mangels
gegenteiliger
Angaben
in
den
Akten
erfolgen
Eintritte
in
Alters-
und
Pflegeheime
freiwillig
und
mit
der
Absicht
des
dauernden
Verbleibens.
Daran

vermag
auch
der
Umstand
nichts
zu
ändern,
dass
die
Beschwerdeführerin
gemäss
Angabe
der
kantonalen
Einwohnerplattform
(KEP)
an
der
C.____
in
Z.____
niedergelassen
ist
(besucht
am
29.
September
2025) ,
denn
das
Einwohnerregister
gibt
lediglich
Auskunft

über
den
melderechtlichen
Wohnsitz
und
nicht
über
den
zivil recht lichen.

E. 3
Aufl.
2024,
N.

E. 3.1
mit
Hinweisen).
Mit
der
Anrechnung
des
Erbanteils
zum
Zeitpunkt
des
Todes
der
Erblasserin
oder
des
Erblassers
soll
zum
einen
eine

rechtsmissbräuchliche
Inanspruchnahme
von
Ergänzungsleistungen
verhindert
werden:
Würde
man
auf
den
Zeitpunkt
der
Erbteilung
abstellen,
könnten
die
EL-berechtigten
Personen
versucht
sein,
die
Erbteilung
möglichst
lange
hinauszuzögern,
um
weiter
Ergänzungsleistungen
beziehen
zu
können
(vgl.
Carigiet/Koch,
a.a.O.,

S.
232
Rz .
593).
Zudem
liegt
dieser
Rechtsprechung
die
Überlegung
zu
Grunde,
dass
die
Erbschaftsgegenstände
bis
zur
Teilung
der
Erbschaft
zwar
im
Gesamteigentum
der
Miterben
stehen,
den
Erben
aber
eine
Anwartschaftsquote
im
Sinne
des

Anspruchs
jedes
Gesamt eigentümers
auf
das
ihm
in
der
Erbteilung
zustehende
Liquidations-
und
Teilungsergebnis
zukommt.
Über
den
so
verstandenen
Erbanteil
kann
jeder
Erbe
gemäss
der
ausdrücklichen
Regelung
in
Art.
635
ZGB
individuell
verfügen,
beispielsweise
durch

Abtretung
und
Verpfändung
(ZAK
1992
S.
326
f.),
und
zwar
auch
dann
ohne
öffentliche
Beurkundung,
wenn
sich
Grundstücke
im
Nachlass
befinden
(vgl.
Yannick
Minnig
in:
Basler
Kommentar
Zivilgesetzbuch
II,
7.
Auf lage
2023,
Rz.
3

zu
Art.
635). 5.2
Vorliegend
sind
keine
Gründe
ersichtlich,
weshalb
die
Anrechnung
des
Erbanteils
der
Beschwerdeführerin
nicht
ab
Juli
20 20
zu
erfolgen
hat,
zumal
in
der
Steuererklärung
2020
ein
Anteil
an
einer
unverteilten
Erbschaft
in

der
Höhe
von
Fr.
789'372.--
deklariert
wurde
(Urk.
8 /171) ,
womit
genügend
Klarheit
über
die
Höhe
der
Erbschaft
herrschte
bzw.
ein
EL-Anspruch
ausgeschlossen
werden
konnte . 6. 6 .1
Die
Rückerstattung
von
Einmalzulagen
richtet
sich
nach
denselben
Bestimmun gen
wie

die
Rückerstattung
der
bundesrechtlichen
Ergänzungsleistungen
(vgl.
vorstehend
E.
2.6).
Der
von
der
Beschwerdeführerin
im
Erbgang
ihrer
Mutter
nicht
geltend
gemachte
Pflichtteil
stellt
(unter
anderem)
ein
anrechenbares
Vermögen
im
Sinne
von
Art.
11
Abs.
1

lit.
d
ELG
dar,
weshalb
die
Beschwerdegegnerin
den
Anspruch
auf
Zusatzleistungen
zu
Recht
neu
berechnete.
Dies
führte
zu
einer
Rückforderung
in
der
Höhe
der
hier
zu
beurteilenden
Fr.
1'500. --
(Einmalzulagen). 6.2
In
den
Verfügungen
betreffend

Zusatzleistungen

zur

AHV/IV

für

den

Zeitraum

vom

1.

Juli

2020

bis

E. 3.2

).

Der

gesamte

Nachlass

beläuft

sich

gemäss

Erbteilungsvertrag

auf

Fr.

2'966'265.80

(Urk.

8/196

S.

17).

Die

Mutter

der

Beschwerdeführerin

hat

unbestrittenermassen

in

eine m
zusammen
mit
ihrem
vorverstorbenen
Ehemann
am
7.
Mai
2004
abgeschlossen
Ehe-
und
Erbvertrag
ihre
drei
Töchter
zu
gleichen
Teilen
als
Erbinnen
eingesetzt
(vgl.
Urk.
8/196
S.
2).
Des
Weiteren
wurde
darin
festgehalten ,
dass

die
Beschwerdeführerin
ihren
Erbanteil
lediglich
als
Vorerbin
erhalte.
Die
Nacherben
sein
ihre
vier
Nachkommen
(vgl.
Urk.
8/196
S.
6).
Gemäss
den
Ausführungen
im
Erteilungsvertrag
erhielt
die
Beschwerdeführerin
als
Erbvor bezug
eine
Schenkung
von
insgesamt
Fr.

200'000. --

(Stand

Ende

Dezember

2011),

welche

auf

ihr

Privatkonto

bei

der

E.____

übertragen

wurde.

In

der

Folge

wurde

ihr

davon

monatlich

jeweils

der

Betrag

von

Fr.

800. --

als

monatliche

Unterstützungsleistung

überwiesen.

Per

2.

Februar

2023
belieft
sich
der
Saldo
dieses
Kontos
auf
Fr.
1'014.03
und
war
gemäss
Erbteilungsvertrag
auszugleichen
(Urk.
8/196
S.
4
oben).
Die
Erbbinnen
kamen
laut
den
Ausführungen
im
Erbteilungsvertrag
überein,
der
Beschwerdeführerin
weiterhin
monatlich
Fr.

800.--
zuzuwenden.
Dieser
Betrag
wurde
auf
die
mutmassliche
Lebenserwartung
der
Beschwerdeführerin
hochgerechnet
bzw.
kapitalisiert,
was
einen
Betrag
von
Fr.
158'000.--
ergab.
Die
Erbinnen
vereinbarten,
die
Fr.
158'000.--
auf
ein
Konto
zu
überweisen,
über
welches

die
Beschwerdeführerin
frei
verfügen
kann.
Zusätzlich
zu
diesem
Betrag
wurde
der
Beschwerdeführerin
aufgrund
der
Steuerpflicht
der
Vorerbschaft
der
Betrag
von
Fr.
30'000.--
überwiesen,
mithin
erhielt
die
Beschwerdeführerin
einen
Betrag
von
Fr.
188'000.--
zur
freien

Verfü gung.

In

diesem

Betrag

war

der

noch

übrig

gebliebene

Betrag

vom

vorerwähnten

Konto

bei

der

E.____

von

Fr.

1'014.03

enthalten

(Urk.

8/196

S.

6).

E. 3.3

Die

Beschwerdeführerin

bestreitet

die

Rechtmässigkeit

der

Anrechnung

eines

Vermögensverzichts

im
Zusammenhang
mit
dem
Erbgang
ihrer
am
6.
Juni
2020
verstorbenen
Mutter
D.____ .
Im
Folgenden
ist
somit
zu
prüfen,
ob
die
Beschwerdegegnerin
zu
Recht
von
einem
Vermögensverzicht
im
Zusammenhang
mit
der
Erbschaft
der
Mutter

der
Beschwerdeführerin
ausgegangen
ist
und
gestützt
darauf
ihre
Leistungen
eingestellt
hat
und
diese
nun
zurückfordert.
Aktenkundig
und
unbestritten
ist
einerseits,
dass
die
Beschwerdeführerin
im
entscheidrelevanten
Zeitraum
vom
1.
Juli
2020
bis
31.
Dezember
2022

Zusatzleistungen

ausgerichtet

erhielt

(vgl.

Urk.

8/V/24;

Urk.

8/V/26 ;

Urk.

8/V/27).

Nachdem

die

Beschwerdegegnerin

Kenntnis

vom

Tode

der

Mutter

der

Beschwerdeführerin

erlangt

hatte ,

stellte

sie

mit

Verfügung

vom

14.

Dezember

2022

(Urk.

8/V/28)

die

Auszahlung

der
Zusatzleistungen
mit
Wirkung
ab
1.
Januar
2023
ein.
Mit
Verfügung
vom
19.
Januar
2023
forderte
die
Beschwerdegegnerin
für
die
Dauer
vom
1.
Juli
2020
bis
31.
Dezember
2022
Zusatzleistungen
in
der
Höhe
von

insgesamt
Fr.
115'458.--,
einschliesslich
der
hier
relevanten
Einmal zulagen
für
die
Jahre
2020-202 2
von
Fr.
1'500. --
(vgl.
Urk.
8/V/30) ,
zurück
(Urk.
8/V/31). 4.

E. 4

f.
zu
§
3).

E. 4.1

)
einen
nicht
nur
unmittelbaren,
sondern
endgültigen

Verzicht
auf
den
der
Beschwerdeführerin
zustehenden
Pflichtteil
am
Erbe
ihrer
Mutter.
Damit
verzichtete
die
Beschwer deführerin
endgültig
auf
die
Möglichkeit,
ihre
laufenden
Bedürfnisse
aus
ihr
unmittelbar
zustehenden
Mitteln
zu
decken.
Darin
ist
ohne
Weiteres
eine

mit
Wissen
und
Wollen
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_934/2009
vom

E. 4.2

Bei
einer
Vor-
und
Nacherbfolge
nach
Art.
488
ff.
ZGB
erwirbt
der
oder
die
Vorerbberechtigte
mittels
Universalsukzession
das
Eigentum
an
der
Erbschaft
(Art.

560

ZGB)

und

wird

zu

einem

späteren

Zeitpunkt

durch

die

nachberechtigte

Person

abgelöst,

die

im

Rahmen

einer

zweiten

Universalsukzession

wiederum

die

erste

Erblasserin

bzw.

den

ersten

Erblasser

beerbt

(vgl.

Samuel

Rickli

in:

Basler

Kommentar

Zivilgesetzbuch

II,

7.

Auflage

2023,

Rz.

1

zu

Art.

491).

Bei

einer

Vor-

und

Nacherbfolge

nach

Art.

488

ff.

ZGB

kann

der

Vorerbe

als

Eigentümer

frei

über

die

Erbschaft

verfügen,

sowohl

materiell

wie

auch

im
juristischen
Sinn.
Seine
Verfügungen
stehen
indes
unter
dem
Vorbehalt
seiner
resolutiv
bedingten
Eigentümerstellung.
Wenn
der
Nacherbfall
eintritt,
verliert
er
sein
Eigentum
ipso
iure.
Der
Vorerbe
darf
nichts
unternehmen,
was
die
Auslieferungspflicht
vereitelt
(vgl.

Mischa
Salathé,
Die
Nachfolge
im
schweizerischen
Recht.
Eine
Untersuchung
der
privat-
und
steuerrechtlichen
Aspekte
der
Nachfolge,
Diss.
Basel
2009,
S.
47 ,
S.
50) .
In
Abwesenheit
einer
anderslautenden
Anordnung
muss
der
Vorerbe
das
Erbgut
schonen

und
erhalten.
Er
kann
nicht
mehr
Rechte
an
einen
Dritten
übertragen,
als
er
selber
inne
hat,
hernach
lediglich
bedingte
dingliche
Rechte.
Der
Vorerbe
ist
befugt,
über
die
Substanz
zu
verfügen,
wenn
der
Nacherbe
zustimmt

oder
eine
gewöhnliche
Verwaltungshandlung
vorliegt
(vgl.
Alexandra
Höpli,
Das
Institut
der
Vor-
und
Nacherbeneinsetzung,
eine
rechtliche
Beleuchtung,
Bachelorarbeit
ZHW
2024,
S.
21
ff.
Ziff.
7.2.4).
Erhält
ein
Erbe
eine
Vorerbschaft,
erwirbt
er
Eigentum
an

den
besagten
Vermögenswerten
(vgl.
Art.
491
Abs.
1
ZGB).
Nach
Art.
11
ELG
ist
grundsätzlich
alles
Vermögen
im
Eigentum
der
gesuchstellenden
Person
anzurechnen.
Jedoch
darf
das
Vorerbschaftsvermögen
bei
einer
gewöhnlichen
Nacherbfolge
nicht
verbraucht
werden.

Das
Substrat
der
Vorerbschaft
stellt
kein
Vermögen
dar,
über
welches
der
EL-Ansprecher
ungeschmälert
verfügen
kann.
Somit
darf
eine
gewöhnliche
Vorerbschaft
bei
der
EL-Berechnung
nicht
als
Vermögen
berück sichtigt
werden,
solange
die
Auslieferungspflicht
i m
Sinne
von

Art.
491
Abs.
2
ZGB
(noch)
besteht.
Einzig
Ausnahme
zum
Grundsatz,
wonach
nur
tatsächlich
vorhandenes
und
vereinnahmtes
Vermögen
anzurechnen
ist,
bildet
die
Anrechnung
von
Verzichtsvermögen.
Sofern
die
Nacherbschaft
in
einem
Testament
oder
Erbvertrag
gültig

angeordnet
worden
ist,
hat
der
Belastete
keine
Möglichkeit,
sich
zu
wehren,
weshalb
auch
kein
Vermögensverzicht
vorliegt
(vgl.
Janine
Camenzind,
Möglichkeiten
der
Nachlassplanung
bei
Nachkommen
mit
Behinderung
und
ihre
Auswirkungen
auf
die
Ergänzungsleistungen,
FamPra.ch
2021,

S.
979
f.) .
Jedoch
sind
bei
der
Vor-
und
Nacherbfolge
die
Pflichtteilsansprüche
zu
wahren
(Art.
522
ZGB) ,
d.h.
auf
dem
Pflichtteil
kann
keine
Nachverfügung
lasten
(vgl.
Art.
481
Abs.
1
und
Art
531
ZGB;

vgl.
BGE
133
III
309) .
Eine
Vor-
und
Nacherbfolge
kommt
daher
nur
im
Umfang
der
verfügbaren
Quote
in
Betracht.
D er
mit
einer
Nacherbfolge
belastete
Pflichtteil
unterliegt
der
Herabset zungs klage.
Grundsätzlich
gilt
daher,
dass
derjenige,
der

gegen
die
Pflichtteils verletzung
nicht
gerichtlich
vorgeht,
durch
Hinnahme
der
Pflichtteilsverletzung
auf
durchsetzbare
Ansprüche
verzichtet.
Unterbleibt
die
Herabsetzungsklage,
liegt
ein
Vermögensverzicht
im
Sinne
von
Art.
11
ELG
vor ,
denn
der
Pflichtteil,
auch
wenn
mit
einer

Vorerbschaft
belastet,
muss
zum
verzehrbaren
Vermögen
gezählt
werden.
Ansonsten
müsste
die
die
Ergänzungsleistungen
finanzierende
Allgemeinheit
indirekt
den
Erhalt
des
Vermögens
der
Nacherben
finanzieren
(vgl.
hierzu
Camenzind,
a.a.O.,
S.
981) .
E. 4.2.1
mit
weiteren
Hinweisen).
In

grundsätzlicher
Hinsicht
gilt,
dass
der
Anteil
an
einer
unverteilten
Erbschaft
bei
der
Berechnung
der
Ergänzungsleistung
als
Vermögen
zu
berücksichtigen
ist,
und
zwar
ab
dem
Zeitpunkt
des
Erwerbs
der
Erbschaft
mit
dem
Tod
der
Erblasserin

oder
des
Erblässers
(Art.
560
Abs.
1
ZGB).
Schwierigkeiten
bei
der
Realisierung
rechtfertigen
noch
kein
Abgehen
von
dieser
Regel.
Eine
Anrechnung
kann
indessen
erst
erfolgen,
wenn
über
den
Anteil
hinreichende
Klarheit
herrscht,
oder
wenn

sich
dieser
Anteil
zwar
nicht
genau
beziiffern
lässt,
ein
EL-Anspruch
unter
Berücksichtigung
aller
Eventualitäten
tatsächlicher
und
rechtlicher
Natur
jedoch
sicher
ausgeschlossen
werden
kann.
Unter
dem
Anteil
an
einer
unver teilten
Erbschaft
ist
der
Anspruch
des

jeweiligen
Erben
am
Liquidationsergebnis
bei
Auflösung
der
Gemeinschaft
zu
verstehen
(«Anwartschaftsquote»;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_567/2016
vom
3.
Januar
2017
E.
E. 4.3
Im
vorliegenden
Fall
belieft
sich
das
Vermögen
der
Erblasserin
am
Todestag
gemäss
der

Teilungsrechnung

im

Erbteilungsvertrag

auf

Fr.

2'966'248.35.

Ausgehend

von

den

Angaben

in

der

erwähnten

Berechnung

betrug

der

Erbteil

der

Beschwerdeführerin

somit

Fr.

988'749.45 ,

wobei

abzüglich

der

lebzeitigen

Zuwendungen

von

Fr.

173'276.37

und

der

Unterstützung

während

der
Erbteilung
von
Fr.
26'706.18
sowie
zuzüglich
des
Kontos
der
Beschwerdeführerin
von
Fr.
17.45
ein
Restguthaben
von
Fr.
788'784.35
resultierte
(vgl.
Teilungsrechnung,
Urk.
8/196
S.
19).
Der
Pflichtteilsanspruch
belieft
sich
gemäss
Art.
471
Ziff.

1

aZGB

auf

drei

Viertel,

mithin

–

ausgehend

von

Fr.

988'749.45

-

auf

rund

Fr.

749'062.--.

Von

diesem

waren

lebzeitige

Zuwendungen

und

Vorbezüge

während

der

Erbteilung

in

Abzug

zu

bringen.

Diese

betrogen

gemäss

Erbteilungsvertrag

Fr.
199'965.10,
womit
ein
Anspruch
der
Beschwerdeführerin
auf
einen
nicht
mit
einer
Vorerbschaft
belasteten
Pflichtteil
im
Umfang
von
Fr.
549'096.90
resultiert e .
Die
gemäss
Erbteilungsvertrag
angeordnete
Nacher benregelung
ver letzt e
damit
den
Pflichtteilsanspruch
der
Beschwerdeführerin.
Ein
Verzicht

auf
den
Pflichtteil
bedeutet
gemäss
höchstrichterlicher
Rechtsprechung
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_240/2022
vom
14.
Oktober
2022
E.
E. 7
)
kommt
keine
eigenständige
Bedeutung
zu.
Denn
auch
wenn
einer
Partei
aus
einer
unrichtigen
Rechtsmittelbelehrung
keine
Nachteile

erwachsen
dürfen,
kann
die
Rechtsmittelbelehrung
im
angefochtenen
Entscheid
keine
Rechtsmittelmöglichkeit
schaffen,
die
es
nach
dem
Gesetz
nicht
gibt
(BGE
125
II
293
E.
1d;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_94/2015
vom
E. 10
Februar
2015
mit
Hinweis).

E. 13

ff.

ZLG)

und

Zuschüssen

(§

19a

ZLG)

ausgerichtet

(§

1

Abs.

1

lit.

a-c

ZLG).

Gemäss

§§

E. 15

und

19a

Abs.

3

ZLG

finden

die

Vorschriften,

die

für

die

jährliche

Ergänzungsleistung

nach

Art.

9

ff.

ELG

gelten,

entsprechende

Anwendung

auf

die

Beihilfen

und

Zuschüsse,

soweit

im

ZLG

nichts

Abweichendes

bestimmt

ist.

Die

Gemeinden

können

Gemeindezuschüsse

zu

den

Beihilfen

gewähren

(§

E. 20

ATSG

direkt

dem

Krankenversicherer

auszuzahlen

(Art.

21a

Abs.

1

ELG).

Ist

die

jährliche

Ergänzungsleistung

kleiner

als

der

Betrag

für

die

obligatorische

Krankenpflegeversicherung,

so

ist

der

Betrag

der

jährlichen

Ergänzungsleistung

dem

Krankenversicherer

auszuzahlen

(Art.

21a

Abs.

2

ELG).

Der

Krankenversicherer

hat

die
Zahlungen
von
der
Ausgleichskasse
zur
Anrechnung
an
ihre
Forderungen
gegenüber
de r
Versicherten
entgegen zunehmen
und
einen
allfälligen
Überschuss
an
diese
weiterzuleiten
(vgl.
Art.
106c
Abs.
5
lit.
b
der
Verordnung
über
die
Krankenversicherung,
KVV).

Für
die
Entgegennahme
von
Ergänzungsleistungen
in
diesem
Rahmen
stellt
der
Kranken versicherer
blosse
Inkasso-
respektive
Zahlstelle
dar;
daher
trifft
ihn
dies bezüglich
keine
Pflicht
zur
Rückerstattung
als
Drittperson
oder
Behörde
im
Sinne
von
Art.
2
Abs.

1
lit.
b
der
Verordnung
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSV;
BGE
147
V
369
E.
2.2
und
E.
4.3.2-3). 2.4 2.4.1
Die
Ausrichtung
von
Beihilfen
setzt
nach
§
13
Abs.
1
ZLG
voraus,
dass

die
Person
die
Voraussetzungen
für
Ergänzungsleistungen

gemäss

Art.

4–6

ELG

erfüllt

und

in

den

letzten

E. 25

ATSG;

Carigiet/Koch,

Ergänzungsleistungen

zur

AHV/IV,

3.

Auflage,

Zürich/Basel/Genf

2021,

S.

134). 3.

E. 28

April

2010

E.

5.1)

erfolgte

Verzichtshandlung

zu
erblicken.
Es
stand
dem
Vermögensverzicht
keine
adäquate
Gegenleistung
im
ergänzungsleistung rechtlichen
Sinne
gegenüber.
Indem
die
Beschwerdeführerin ,
welche
in
dieser
Hinsicht
als
urteilsfähig
erachtet
wurde
und
damit
die
Tragweite
ihres
Handelns
abschätzen
konnte
(vgl.
Urk.

8 /175;
Urk.
8 /187),
n icht
gegen
die
Pflichtteilsverletzung
vorging,
lie gt
folglich
ein
Vermögensverzicht
gemäss
Art.
11
ELG
vor.
Daran
vermag
auch
der
Einwand
der
Beschwerdeführerin
(Urk.
1
S.
4)
mit
dem
Hinweis
auf
das
Urteil

des
Versicherungsgerichts
des
Kantons
St.
Gallen
vom
13.
September
2016
(EL
2015/11)
nichts
zu
ändern,
weil
vorliegend
der
mit
der
Nacherbschaft
belastete
Anteil
des
Vermögens
den
Pflichtteil
der
Beschwerdeführerin
verletzt e .
Die
Beschwerdegegnerin
hat
in

der
Anspruchsperiode
Juli
bis
Dezember
2020
ein
massgebendes
Vermögen
von
total
Fr.
604'159. --
ermittelt,
wovon
1/5
als
Ver mögensverzehr
angerechnet
wurde,
mithin
Einnahmen
von
rund
Fr.
120'831. --
(Urk.
8 / V/29).
Auch
für
die
Anspruchsjahre
2021
und

2022

stellte

die

Beschwerdegegnerin

fest,

dass

die

Beschwerdeführerin

keinen

Anspruch

auf

Zusatzleistungen

mehr

hat

(Urk.

8/V/29).

Darauf

ist

insoweit

abzustellen,

als

dass

festzustellen

ist,

dass

die

Beschwerdeführerin

in

der

hier

relevanten

Zeitperiode

über

keinen

Anspruch
auf
Zusatzleistungen
mehr
verfügt .
Offen
bleiben
kann
im
vorliegenden
Verfahren
indes
der
Umstand,
ob
und
in
welchem
Umfang
der
Beschwerdeführerin
als
Vorerbin
die
Erträge ,
welche
nach
Art.
11
Abs.
1
lit.
b
ELG

als
Einnahmen
berücksichtigt
werden,
zustehen
(vgl.
Camenzind,
a.a.O.,
S.
979
f.) .
Denn
mit
dem
festgestellten
Vermögensverzicht
und
dem
dadurch
bedingten
Einnahmenüberschuss
ist
rechtsgenügend
erstellt,
dass
die
Beschwerdeführerin
keinen
Anspruch
auf
Ergänzungsleistungen
mehr
hat ,
was

indes
Voraussetzung
ist
für
die
Zusprache
von
Einmalzulagen
respektive
Gemeindezuschüssen
(vgl.
vorstehend
E.
2.4
f.). 4. 4
Nach
dem
Gesagten
ist
nicht
zu
beanstanden,
dass
die
Beschwerdegegnerin
in
Bezug
auf
den
von
der
Beschwerdeführerin
im
Erbgang

der
Mutter
nicht
geltend
gemachten
Pflichtteil
von
einer
Verzichtshandlung
ausging
und
den
Anspruch
auf
Zusatzleistungen
neu
berechnete.
Dabei
ergab
sich
ein
Einnahmeüberschuss
und
folglich
kein
Anspruch
mehr
auf
Ergänzungsleistungen
(vgl.
Urk.
8/V/29) .
Aufgrund
des

Dahinfallens
eines
Anspruchs
auf
Ergänzungsleistungen
entfällt
auch
ein
Anspruch
auf
die
vom
Stadtrat
der
Stadt
Z .____
der
Beschwerdeführerin
gewährten
«Wintermantelzulage»
im
Umfang
von
Fr.
500.--
pro
Jahr
(vgl.
vor stehend
E.
2.5)
und
durfte
folglich

für
die
Jahre
2020-2022
zurückgefordert
werden
(vgl.
Urk.
8/V/30) . 5. 5.1
Da
Ergänzungsleistungen
die
Deckung
der
laufenden
Lebensbedürfnisse
bezwecken,
dürfen
nur
tatsächlich
vereinnahmte
Einkünfte
und
vorhandene
Vermögenswerte
berücksichtigt
werden,
über
die
der
Leistungsansprecher
unge schmälert
verfügen
kann

(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_447/2016

vom

1.

März

2017

E.

E. 31

Dezember

2022

(Urk.

8 /V/24;

Urk.

8 /V/26-27)

wurde

fälschlicherweise

ein

zu

niedriges

Vermögen

angerechnet,

weshalb

sich

die

damals

vorgenommenen

Anspruchsberechnungen

als

offensichtlich

unrichtig

im

Sinne

von
Art.
53
Abs.
2
ATSG
erweisen
(vgl.
vorstehend
E.
2.6
f.).
Daher
ist
von
einem
Wiedererwägungsgrund
auszugehen,
weshalb
eine
rückwirkende
Anpassung
zulässig
ist,
und
die
unrechtmässig
bezogenen
Leistungen
zurück zuerstatten
sind
(Art.
25
Abs.

1

ATSG).

Die

Rückerstattungsverfügung

vom

19.

Januar

2023

erging

rechtzeitig

innert

der

damals

anwendbaren

einjährigen

Frist

gemäss

Art.

25

Abs .

2

ATSG,

was

unbestritten

blieb.

Die

Rückforderung

von

Gemeindezuschüssen

in

der

Höhe

von

Fr.

1'500.--

(vgl.

Urk .

8 /V/30)

erweist

sich

als

korrekt

und

wurde

in

masslicher

Hinsicht

vo n

der

Beschwerdeführerin

auch

nicht

in

Frage

gestellt. 7 .

Zusammenfassend

erweist

sich

der

angefochtene

Einspracheentscheid

vom

25.

September

2024

(Urk.

2)

hinsichtlich

der
hier
zu
beurteilenden
Ausrichtung
und
Rückforderung
von
Einmalzulagen
als
rechtmässig.
Die
dagegen
erhobene
Beschwerde
ist
in
diesem
Punkt
abzuweisen .
Im
Umfang
der
Rückforderung
und
Anspruch
auf
bundesrechtliche
Ergän zungs leistungen
und
Prämienverbilligung
wird
–
wie

bereits
ausgeführt
–
mangels
örtlicher
Zuständigkeit
auf
die
Beschwerde
nicht
ein getreten
(vgl.
vorstehend
E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.